

Satzung GEW (Fassung vom 19.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
<p align="center">§ 1 Rechtsform und Firma</p>		
<p>Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma „GEW Köln AG“.</p>		
<p align="center">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p>		
<p>Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p align="center">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung, die Beteiligung an Unternehmen, die Telekommunikationsnetze einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen betreiben, sowie der Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie.</p>		
<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die für ihren Unternehmensgegenstand dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten. einschließlich der Beteiligung an beziehungsweise dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.</p>	<p>Konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in „Gegenstand des Unternehmens“ Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf <u>benannten</u> Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt 2. Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaftszweck = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter b. Unternehmensgegenstand = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft 3. Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Ge-

Satzung GEW (Fassung vom 19.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
		sellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr		
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.		
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 5 Grundkapital		
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 255 700 000,00 Euro (in Worten: zwei-hundertfünfundfünfzig Millionen siebenhundert Tausend Euro).		
(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 511 400 Aktien im Nennbetrag von je 500,00 Euro, die auf den Namen lauten.		
§ 6 Form und Übertragung der Aktien		
(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.		
<p>(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden.</p> <p>Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.</p> <p>Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.</p>		
<p>(3) Die Übertragung oder Verpfändung der Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung erteilt werden.</p> <p>Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, der Beschluss der Hauptversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals.</p>		

§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft		
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher/Vorsitzenden ernennen.	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann soll ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher /Vorsitzenden ernennen.	Anpassung der Soll-Regelung zur Bestimmung eines Vorsitzenden an die gesetzliche Kann-Regelung in § 84 Abs. 2 AktG.
(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers/Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.	(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers /Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht aus zwei Personen.	Ergänzung in Satz 2, da im Fall von nur 2 Vorständen die bisherige Regelung unzulässig ist, weil die Stimme des anderen Vorstandsmitgliedes „wertlos“
(3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.		
(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.		
(5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.	Deklaratorische Erweiterung, um auf den ersten Blick die Zusammensetzung offenzulegen.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.	
(3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem	(2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem	Infolge Streichung von Absatz 2, Änderung der Absatznummerierung

Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.	Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.	
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.	(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.	Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis. Anderenfalls müsste Niederlegung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch Vorstand erfolgen. Zudem soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Niederlegungsfrist zu verzichten.
(5) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.	(4) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.	Die Streichung dieser Vorschrift dient der Harmonisierung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen innerhalb des SWK-Konzerns. Inhaltlich ist die Regelung nicht zwingend erforderlich, da die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG ohnehin von ihr gewählte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen kann und zudem der Rat bereits in seinen Beschlüssen, in denen er die Personen benennt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, deutlich macht, dass die Benennung in jedem Fall mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Rat (oder einem seiner Ausschüsse) endet.
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.	(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.	Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung
(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.		
(2) Die Einberufung hat schriftlich (postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	Vereinfachung und konzerneinheitliche Vereinheitlichung des Verfahrens zur Einberufung

<p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.</p>	<p>Verfahrensvereinfachung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder, Anpassung an bisherige Praxis</p> <p>Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt, um eine Ergänzungsregelung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen. (Ziel: Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis).</p>
	<p>(4) Für Entscheidungen gemäß § 32 Mitbestimmungsgesetz ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).</p>	<p>Deklaratorische Ergänzung zur Klarstellung der Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit bei § 32 MitbestG</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Beschlüsse gemäß § 32 Mitbestimmungsgesetz bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (Ist-Stärke).</p>	<p>Deklaratorische Ergänzung zur Klarstellung der erforderlichen Stimmenmehrheit bei Beschlüssen nach § 32 MitbestG.</p>
<p>(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>(6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung der AR-Beschlussfassungen</p>
<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Anpassung Absatznummerierung</p>
<p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der GEW Köln Aktiengesellschaft" abgegeben</p>	<p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der GEW Köln Aktiengesellschaft" abgegeben</p>	<p>Anpassung Absatznummerierung</p>
<p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(9) Der Aufsichtsrat kann gibt sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Anpassung an 2.2.3 PCGK Köln.</p>

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.		
(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.		
(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes; b) Übertragung und Verpfändung von Aktien der RheinEnergie AG; c) Abschluss und Kündigung von Organverträgen sowie Gewinn- und Verlustausschlussverträgen; d) Übernahme neuer Aufgaben; e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen; f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird; g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.	(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes; b) Übertragung und Verpfändung von Aktien der RheinEnergie AG; c) Abschluss und Kündigung von Organverträgen sowie Gewinn- und Verlustausschlussverträgen; d) Übernahme neuer Aufgaben; e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen; f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird; g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen-; h) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG handelt.	Aufnahme klarstellender Regelung bzgl. Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG.
§ 11 Beirat		
(1) Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden.		
(2) Der Beirat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern.		
(3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der Gesellschaft vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.		

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.		
(5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.		
(6) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.		
(7) Über die Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat		
(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.		
§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz		
(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.		
(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	Anpassung an gesetzliche Regelung in § 175 Abs. 1 AktG; Grund: Ausschöpfen der gesetzl. zulässigen Frist
(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Telefax, einfacher Brief) an die Aktionäre. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Telefax , einfacher Brief) an die Aktionäre. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung der Einberufung
(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter		
(5) Die Hauptversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.		

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung		
(1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals		
(2) Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft sowie zu Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.		
§ 14 Wirtschaftsplan		
(1) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres		
a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan aufzustellen,		
b) der Wirtschaftsführung einen 5jährigen Finanzplan zugrunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.		
(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung).		
(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
(4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegte Grundsätze zu beachten.		
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht		
(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.		

<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>		
<p>(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Gleichstellung von Frauen und Männern</p>		
<p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p>		
<p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>		
<p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</p>		